



Wissenswertes

Rentenberatungsbüro Hauptmann Postfach 1260, 53334 Meckenheim
Tel. 02225 - 6089099 (neu) und 10787; Fax: 02225 - 10999

Ausgabe Oktober 2006

Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Schuldrechtlicher Restausgleich – eine „vergessene“ Versorgung

Im Erstverfahren wurde die Betriebsrente des Ausgleichsverpflichteten überwiegend - ganz oder teilweise – mittels Super-Splitting (§ 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG) ausgeglichen und es hatte den Anschein, als sei damit der Ausgleich der Betriebsrente erledigt.

Beispiel: **ehezeitliche** Betriebsrentenanwartschaft: 7.500 DM jährlich – statisch - auf der Bemessungsgrundlage (z.B. rentenfähiges Arbeitsentgelt) am Ende der Ehezeit

Nach erfolgter Dynamisierung mit der Barwert-VO 1977 ergab sich eine dynamische Rentenanwartschaft in Höhe von z.B. 108,87 DM mtl.

Der Ausgleich erfolgte mittels Super-Splitting in Höhe von 54,44 DM, wobei der höchstmögliche Super-Splitting-Betrag für den Zeitpunkt des Eheendes (8/1984) in Höhe von 54,60 DM nicht überschritten wurde.

Für die Parteien hatte es den Anschein, als wenn die Betriebsrente abschließend und in voller Höhe öffentlich-rechtlich gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG mittels Super-Splitting ausgeglichen worden wäre. **Dieser Anschein trügt**, da kein Familiengericht darauf hingewiesen hat, dass damit nur der Ausgleich der am Ende der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaft ausgeglichen wurde. Die mögliche Dynamik in der Anwartschafts- und in der Leistungsphase wurde „stillschweigend“ gemäß § 1587 f Ziffer 4 BGB in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen. Nur weiß bzw. wusste dies keiner, so dass der/die Berechtigte später bei eigenem Rentenbeginn nichts mehr in Bezug auf den Ausgleich der Betriebsrente des Verpflichteten unternommen hat.

Die Situation sieht überwiegend jedoch folgendermaßen aus:

Der Ausgleichsverpflichtete bleibt bis zum Rentenbeginn im Betrieb und erhält eine Betriebsrente (ohne Karrieresprung) auf der Grundlage des Gehaltes vor Versorgungsbeginn. Dies führt – nachträglich gesehen - zu einer **ehezeitlichen** Rente in Höhe von 11.000 DM. Wenn der/die Berechtigte kein Super-Splitting gewählt hätte, würde dem/der Berechtigten eine Ausgleichsrente in Höhe von 458,33 DM monatlich zustehen (11.000 DM : 12 : 2). Tatsächlich hat der/die Berechtigte jedoch nur 54,44 DM aufgrund des durchgeführten Super-Splittings erhalten.

Was ist zu tun?

Der/Die Ausgleichsberechtigte muss einen **Antrag** nach § 2 VAHRG in Verbindung mit § 1587 g BGB sowie § 1587 f Ziffer 4 BGB auf Ausgleichsrente stellen, wobei bei der Festsetzung der (restlichen) Ausgleichsrente der BGH-Beschluss vom 25.5.2005, FamRZ 2005, 1464 zu beachten ist (Anrechnung des Super-Splitting-Betrages auf die – restliche – Ausgleichsrente nach der OLG- bzw. Anrechnungsmethode bei Entscheidungen bis 2002 unter Anwendung der Barwert-VO 1977). Die restliche Ausgleichsrente wird bei Ende der Ehezeit im August 1984 auf folgende Weise errechnet:

Ausgleichsrente ohne Super-Splitting:	458,33 DM
Anrechnung des dynamisierten Super-Splitting-Betrages:	
54,44 DM, bezogen auf den 31.8.1984	
dynamisiert bis zur Geltendmachung der Ausgleichsrente (8/2006)	
54,44 DM : 32,89 (aktueller Rentenwert im August 1984) x 51,11 (aktueller	
Rentenwert im August 2006 in DM) =	<u>84,60 DM</u>
=	373,73 DM
bzw.	191,09 €

Ergebnis: Wenn der/die Berechtigte spätestens bei eigenem Rentenbeginn prüfen lässt, ob ihm/ihr noch ein restlicher schuldrechtlicher Versorgungsausgleich zusteht, wäre noch eine Ausgleichsrente in Höhe von 191,09 € monatlich vom Verpflichteten zu zahlen.

Hinweis: Es wird vielfach von der/dem Berechtigten „vergessen“, die Ausgleichsrente geltend zu machen, was „verständlich“ ist, wenn im Tenor oder Urteil lediglich der lapidare Satz steht: **„Im übrigen bleibt der schuldrechtliche Versorgungsausgleich vorbehalten“**. Umso mehr wird vergessen, den „restlichen“ schuldrechtlichen Versorgungsausgleich geltend zu machen, obwohl im Erstverfahren die Betriebsrente „anscheinend“ gänzlich ausgeglichen wurde.

Wenn die Ausgleichsberechtigten besser aufgeklärt würden, würden sicherlich nicht tausende und abertausende Ausgleichsrenten vergessen werden. Wenn Sie Ihrem Mandanten oder Ihrer Mandantin „etwas Gutes tun wollen“, so empfehle ich im Abschlusschreiben darauf hinzuweisen, dass spätestens bei Antrag der Versorgung (Rente, Betriebsrente, Beamtenpension, berufsständische Versorgung) der Versorgungsausgleich nochmals „auf den Prüfstand“ kommen sollte. Ich glaube sagen zu können, dass ich bei fast jeder getroffenen Entscheidung noch für den Verpflichteten oder den Berechtigten etwas herausholen würde. Das gilt für in der Vergangenheit (1977 – 2005) und im Jahre 2006 getroffene Entscheidungen.

Das gleiche gilt auch für den Verpflichteten, wenn der Berechtigte eine Betriebsrente erhält. Dann könnte man den öffentlich-rechtlichen VA entweder abändern lassen oder der Verpflichtete macht den „schuldrechtlichen Rückausgleich“ geltend.